

3433 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1988 betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen samt Schlußprotokoll und Anlagen

Der vorliegende Staatsvertrag hat eine globale Abgeltung österreichischer vermögensrechtlicher Ansprüche, die dadurch erwachsen sind, daß Vermögen durch Übernahme in staatliche Verwaltung oder durch sonstige staatliche Maßnahmen der DDR in deren ausschließliche Verfügungsgewalt gelangt ist, wobei als Staatsbürgerschaftstichtage der 8. Mai 1945 und der 21. August 1987 (Tag der Vertragsunterzeichnung) gelten, zum Gegenstand.

Die an die Republik Österreich zu zahlende Summe von 136,4 Millionen Schilling (das erste DDR-Angebot 1985 betrug 56 Millionen Schilling) stellt eine globale Abgeltung der durch den Vertrag geregelten österreichischen Entschädigungsansprüche dar. Von der Entschädigungsregelung wird - analog zu den österreichischen Vermögensverträgen mit den anderen osteuropäischen Staaten - nur jenes Vermögen erfaßt, das bereits zu Kriegsende österreichisch war.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. Jänner 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3433 d. B.

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 22. Jänner 1988 betreffend den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Deutschen Demokratischen Republik zur Regelung offener vermögensrechtlicher Fragen samt Schlußprotokoll und Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 01 26

H a a s  
Berichterstatter

Dr. h.c. M a u t n e r M a r k h o f  
Obmannstellvertreter